

## B. STRAFRECHTSPFLEGE

### ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

#### I. Fiskalgesetze des Bundes. Zollwesen.

#### Lois fiscales de la Confédération. Péages.

63. **Urteil des Kassationshofes vom 23. Juni 1904**  
in Sachen **Bundesanwaltschaft**, Ankl. und Kass.-Kl., gegen  
**Cantenot und Beck**, Angekl. und Kass.-Kl.

*Kassationsbeschwerde in Fiskalstrafsachen. — Form des Verfahrens; Art. 144, 125, 126 OG. Frist; Art. 126 Abs. 2 OG, Art. 18 FStV; Art. 144 OG, Art. 136 BStP. 30tägige oder 10tägige Kassationsfrist? Beginn der Frist. — Ueberprüfungsbefugnis des Kassationshofes gegenüber den Urteilen des Bundesstrafgerichtes in Fiskalstrafsachen; Art. 18 FStV, Art. 142 OG, Art. 149 BStP; Art. 126 Abs. 2 OG: inwieweit ist das FStV für das Bundesstrafgericht und den Kassationshof massgebend? Mit Bezug auf die Kassationsgründe ist einzig Art. 142 OG, nicht Art. 18 FStV anwendbar. — Verletzung von Prozessformen; wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung, Art. 142 Ziff. 2 u. 3 OG. — Behauptete Verletzung von Art. 2 FStV; Unerheblichkeit für das Strafurteil. — Unterlassung der Einvernahme der Angeschuldigten vor dem Ueberweisungsbeschluss. — Angebliche Unregelmässigkeiten des Verfahrens, spez.: Verletzung der Mündlichkeit. Art. 17 FStV. — Bedeutung des bundesrätlichen Ueberweisungsbeschlusses; Art. 137 OG, Art. 17 FStV.*

Der Kassationshof hat,  
auf Grundlage des Urteils des Bundesstrafgerichtes vom 24. Februar 1904\* (den Parteien in seinen Motiven mitgeteilt am 23. April 1904) und des nachfolgenden weiteren Tatbestandes:

\* Oben Nr. 16, S. 95 ff.

A. Mit Eingabe vom 18. Mai 1904 hat die Schweizerische Bundesanwaltschaft gegen das genannte Urteil des Bundesstrafgerichtes beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde erhoben und den Antrag gestellt, das angefochtene Urteil sei wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 aufzuheben und die Sache zu neuer abschließlicher Beurteilung an das Bundesstrafgericht, oder ein anderes kompetentes Gericht zurückzuweisen. Die Beschwerde stützt sich auf die Art. 18 und 19 FSStW, in Verbindung mit den Art. 126 und 145 OG, und führt in ihrer Begründung näher aus, daß das Bundesstrafgericht in offenbar rechtsirrtümlicher Weise Bestimmungen des Art. 55 cit. Zollgesetz nicht zur Anwendung gebracht habe, nämlich litt. g daselbst hinsichtlich der beiden streitigen Mobilarsendungen; eventuell litt. a und g, eventuell litt. a ibidem hinsichtlich der zweiten Sendung.

B. Am 23. Mai 1904 haben auch die beiden Angeklagten und Verurteilten Ed. Cantenot und Julius Beck, und zwar gemeinsam, dem Bundesgericht eine Kassationsbeschwerde eingereicht. Sie stellen den Antrag, es seien das Urteil des Bundesstrafgerichtes vom 24. Februar 1904 und sämtliche Prozeßhandlungen zu kassieren und die ergangenen Kosten der Bundeskasse zu überbinden, und begründen denselben in wesentlich folgenden Ausführungen:

1. Art. 2 FSStW bestimme unter den Förmlichkeiten des darin vorgesehenen Strafprotokolls betreffend Uebertretungen der Bundesfiskalgesetze, daß der das Protokoll aufnehmende Beamte den Übertreter, wenn er bekannt sei, hiezu beiziehen solle. Danach sei der eines solchen Delikts Angeschuldigte gesetzlich berechtigt, schon in diesem Stadium des Verfahrens angehört zu werden. Vortliegend aber habe bei der am 25. September 1903 erfolgten Aufstellung der beiden Strafprotokolle durch die Oberzolldirektion eine Einvernahme der später Angeklagten nicht stattgefunden, obschon eine solche leicht möglich gewesen wäre. Diese Unterlassung qualifiziere sich als wesentlicher Formfehler, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß, weil nach Art. 9 FSStW kein Fiskaldelikt ohne eine besondere Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vor die Gerichte gezogen werden dürfe, der Angeschuldigte allgemein an der legi-

timen Durchführung des administrativen Verfahrens ein wesentliches Interesse habe, und daß speziell im gegebenen Falle, — da die angeführten Strafprotokolle nur wegen angeblich falscher Deklaration im Sinne des Art. 55 litt. g des Zollgesetzes aufgenommen worden seien, während, wie nun das angefochtene Strafurteil beweise, eine falsche Zolldeklaration nicht vorliege, — anzunehmen sei, es hätten die Aufklärungen der Angeeschuldigten bei rechtzeitiger Entgegennahme von Anfang an dazu geführt, daß überhaupt kein Strafprotokoll erstellt und folglich kein Strafprozeß angehoben worden wäre.

2. Am gleichen formellen Mangel der Unterlassung vorheriger Einvernahme der Angeeschuldigten leide auch der bundesrätliche Anklage- und Überweisungsbeschluß vom 26. Oktober 1903; denn es sei, wenn auch im Gesetze nicht direkt vorgeschrieben, doch schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, vom Standpunkt des öffentlichen Interesses, selbstverständlich, daß der Überweisung an den Strafrichter eine Abhörnung des Angeeschuldigten vorauszugehen habe, wie dies in den analogen Fällen des Beamtenverantwortlichkeitsgesetzes vom 9. Dezember 1850 mehrfach ausdrücklich vorgesehen sei. Auch dieser Unterlassung komme die schon oben dargelegte Tragweite zu. Überdies habe sich hier eine weitere schwere Unregelmäßigkeit angeschlossen, indem der fragliche Bundesratsbeschluß durch eine nicht aufgeklärte Indiskretion am Tage seiner Fassung der Depeschenagentur mitgeteilt und von dieser durch alle Zeitungen verbreitet worden sei. Dies habe zu unzähligen polemischen Preßerörterungen — eine Sammlung von Artikeln, die vor der strafgerichtlichen Verhandlung erschienen sind, ist der Kassationsbeschwerde beigelegt — Anlaß gegeben, durch welche die öffentliche Meinung und damit auch das Gerichtspersonal zu Ungunsten der Angeklagten beeinflusst worden sei.

3. Ferner seien im gerichtlichen Verfahren selbst eine Reihe von Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die ebensoviele Verletzungen der Rechte der Angeklagten darstellten:

a) Die von der Bundesanwaltschaft anfangs November 1903 beim Bundesstrafgericht eingereichte Klage sei samt dem beigelegten Aktenmaterial — worunter eine Menge schriftlicher durch die Zollverwaltung erhobener Rapporte von Zollbeamten, von denen einige in einem dem Angeklagten sehr feindseligen Tone ge-

halten seien und sich bei den nachfolgenden Gerichtsverhandlungen zum Teil als falsch erwiesen hätten — durch den Präsidenten des Gerichts bei dessen Mitgliedern in Zirkulation gesetzt worden, bevor den Angeklagten von ihrem Eingange Kenntnis gegeben und ihnen gestattet worden sei, die Klage und die weiteren Akten einzusehen. Erst Mitte Dezember 1903 sei ihnen, speziell dem Angeklagten Beck, das Aktenmaterial zur Verfügung gestellt worden. Diese unzumutbare Anordnung habe eine einseitige Instruktion des Gerichtshofes und damit eine Voreingenommenheit gegen die Angeklagten zur notwendigen Folge gehabt.

b) Das Begehren des Angeklagten Beck, in dessen Eingabe an das Bundesstrafgericht vom 28. Dezember 1903, dahingehend, es sei ein Verzeichnis aller in den Jahren 1901—1903 bei der Zollverwaltung geltend gemachten Zollrückforderungen vorzulegen mit der Angabe ihrer Erledigung, speziell, ob in den Abweisungsfällen eine strafrechtliche Überweisung der Petenten stattgefunden habe, — sei durch die « Ordonnance de preuves » des Bundesstrafgerichtspräsidenten vom 25. Januar 1904 als zu weitgehend und irrelevant abgewiesen worden. Dieser Entscheid aber habe sich im Verlaufe der Hauptverhandlung als unrichtig erwiesen; denn schon durch die Produktion einiger von der Bundesanwaltschaft und dem im Prozesse mitwirkenden Departement zu ihren Zwecken ausgewählter Präzedenzfälle sei die ungleiche, ausnahmsweise Behandlung der Angeklagten seitens der Zollverwaltung dargetan worden und hätte sich danach zweifellos bei erfolgter Vorlage aller Reklamationsfälle eklatant ergeben, so daß die Angeklagten ohne die streitige Beweisverwerfung, welche durch keine gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt erscheine, die Haltlosigkeit der Anklage erstellt haben würden.

c) Die sub litt. a oben erwähnte unzeitige Aktenzirkulation bedeute auch an sich eine Formwidrigkeit, weil sie gegen das durch das FStW vorgeschriebene Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens, wie diese in dem analogen Art. 88 BStP näher definiert sei, verstoße. Auch der schriftliche Beweisentscheid vom 25. Januar 1904 sei mit diesem Prinzip kaum vereinbar. In diesem Sinne habe das Bundesgericht entschieden in Sachen Huguenin (Urtl. Sg., Bd. XV, S. 702 Erw. 2).

d) Wenn das angefochtene Urteil in Motiv 5 sage, als gänzlich

unrichtig habe sich die Bescheinigung des Gemeindeammanns Zust vom 19. August 1903 — die auf Angaben der Angeklagten zurückzuführen sei — erwiesen, so sei zu beachten, daß Zust allein, der tatsächlich eben dasselbe getan habe wie die Angeklagten, durch seine Zeugendeposition, um sich selbst zu liberieren, jene belastet habe. Ein geordnetes und richtiges Verfahren hätte erfordert, daß der Zeuge darauf aufmerksam gemacht worden wäre, daß er als solcher nicht verpflichtet sei, zu seiner Schande auszusagen. Diese Belehrung wäre umso notwendiger gewesen, weil der Zeuge auch sonst zufolge suggestiver und kaptivier an ihn gestellter Fragen offensichtlich in Verwirrung gewesen sei.

e) Eine schwere Unregelmäßigkeit liege darin, daß die Angeklagten für etwas gestraft worden seien, dessen sie gar nicht angeklagt gewesen seien und wogegen sie sich mithin auch nicht hätten verteidigen können. Die Bundesanwaltschaft berufe sich — entgegen den aktenwidrigen Angaben in Motiv 2 und 3 des angefochtenen Urteils, wonach dieselbe in dem Vorgehen der Angeklagten eine Zollübertretung im Sinne von Art. 55 litt. a und g des Zollgesetzes erblickt hätte — in ihrer Klageschrift nur auf Art. 55 litt. g, wie auch in den beiden Strafprotokollen der Oberzolldirektion vom 25. September 1903, sowie im Ueberweisungsbeschluß des Bundesrates überall nur von falscher Zolldeklaration die Rede sei. Dieser letztere Umstand sei insbesondere von Bedeutung, weil sich die Kompetenz des Bundesstrafgerichtes gemäß Art. 125 A. 2 OG auf die Beurteilung des im bundesrätlichen Ueberweisungsbeschluß festgestellten Delikts beschränke. Demnach sei die Bestrafung der Angeklagten wegen gewöhnlichen Schmuggels nach Art. 55 litt. a, worauf das angefochtene Urteil allein abstelle, prozessualisch unstatthaft, umsomehr, als der Unterschied zwischen den beiden in Frage stehenden Delikten nicht nur rechtlicher sondern auch tatsächlicher Natur sei. Hätten die Angeklagten rechtzeitig gewußt, daß man sie wegen gewöhnlichen Schmuggels bestrafen wolle, so würden sie ihre Verteidigung anders eingerichtet haben; es sei ihnen jedoch keine Gelegenheit zur Erörterung dieses Gesichtspunktes geboten worden, so daß sich ihre tatsächliche Verurteilung jedenfalls auch nicht gestützt auf Art. 138 A. 2 OG rechtfertigen lasse.

4. Endlich enthalte das angefochtene Strafurteil verschiedene Rechtsirrtümer und verstoße insofern gegen bestimmte Vorschriften des materiellen Rechts. Vorab sei die Zollpflichtigkeit des eingeführten Mobiliars nach dem Prozeßergebnis und den tatsächlichen Feststellungen des Urteils selbst zu verneinen; denn wenn das Mobiliar, wie das Gericht anzunehmen scheine, tatsächlich der aufgelösten Kongregation des Filles de Marie in Lons-le-Saunier gehöre und eingeführt worden sei, um das in Frankreich aufgehobene Institut in Sursee weiterzuführen, wobei der Angeklagte Cantenot unter bewußter Mithilfe des Angeklagten Beck als prête-nom gedient habe, — so qualifiziere sich dasselbe unzweifelhaft (wie näher ausgeführt wird) als Umzugsgut. Ferner sei die rechtliche Konstruktion eines Zollvergehens nach Art. 55 litt. a durchaus haltlos, da der Zoll in Wirklichkeit bezahlt worden sei; auch sei der Rechtsbegriff des Dolus im Urteil falsch aufgefaßt.

C. In dem vom Instruktionsrichter angeordneten weiteren Schriftenwechsel hat die Bundesanwaltschaft mit Eingabe vom 15. Juni 1904 vorab das Begehren gestellt, es sei die Entscheidung der vorliegenden Kassationsbeschwerden in den Formen der Art. 136 ff. BStP vorzubereiten und das Urteil nach erfolgter mündlicher Verhandlung auszufällen; denn: Art. 126 al. 2 OG könne vernünftigerweise nur dahin interpretiert werden, daß bei Behandlung von Fiskalstrafsachen sowohl vor dem Bundesstrafgericht, als auch allfällig vor der Bundes-Kassationsinstanz nach Weisung des StB vorzugehen sei, lediglich soweit dieses Gesetz überhaupt Vorschriften materieller oder prozessualer Natur enthalte. Da dasselbe nun über das Verfahren in der Kassationsinstanz vom Momente der Beschwerdeeinreichung bis zur Urteilsfällung nichts bestimme, und da ferner Art. 144 OG allgemein ausdrücklich vorschreibe, daß für das Verfahren bei Kassationsbeschwerden gegen Urteile des Bundesstrafgerichtes die Art. 135—148, 150 A. 1 und 151—158 BStP maßgebend seien, so sei für das Kassationsverfahren subsidiär — immer unter Rücksichtnahme auf existente abweichende Vorschriften des StB, so über die Kassationsgründe in Art. 18 ibidem, gegenüber den Art. 149 und 150 BStP — dieses ordentliche Bundesstrafprozeßgesetz anzuwenden.

In der Sache selbst hat die Bundesanwaltschaft, mit Vorbehalt

der mündlichen Vernehmung, auf Abweisung der Kassationsbeschwerde der beiden Angeklagten und Verurteilten angetragen, unter näherer Beantwortung der einzelnen Beschwerdepunkte, deren Inhalt, soweit wesentlich, aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen ersichtlich ist.

Die Angeklagten und Verurteilten Beck und Cantenot ihrerseits haben durch Eingaben vom 16., bezw. 18. Juni Abweisung der Kassationsbeschwerde der Bundesanwaltschaft beantragt; —

gestützt

auf Art. 145 Ziff. 1 litt. c OG, wonach der Kassationshof über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile des Bundesstrafgerichtes entscheidet:

### I.

über das prozessuale Vorbegehren der Bundesanwaltschaft, es sei die Entscheidung der vorliegenden Kassationsbeschwerden in den Formen der Art. 136 ff. BStW vorzubereiten und das Urteil nach erfolgter mündlicher Verhandlung auszufällen,

in Erwägung:

Art. 144 OG, auf den die Bundesanwaltschaft zur Begründung ihres Begehrens abstellt, trifft vorliegend nicht zu; denn es ist zu beachten: Das Bundesstrafgericht — die durch das geltende OG vom 22. März 1893 neugeschaffene Strafbehörde des Bundes — hat nach Art. 125 dieses Gesetzes zwei wesentlich verschiedene Kompetenzen als erkennendes Strafgericht; es beurteilt einerseits (Art. 125 M. 1 leg. cit.) die eigentlichen kriminellen Straffälle des eidgenössischen Rechts, d. h. die Vergehen, welche in den speziellen reinen Strafgesetzen des Bundes normiert sind, soweit sie nicht gemäß Art. 112 BB (Art. 107 OG) in die Kompetenz der Bundesassisen fallen, und sofern der Bundesrat ihre Beurteilung nicht gegebenenfalls, was ihm nach Art. 125 M. 2 ibidem freisteht, an die kantonalen Strafbehörden überträgt; und andererseits (Art. 125 M. 3 ibidem) Übertretungen der Fiskalgesetze des Bundes, welche vom Bundesrat seiner Rechtsprechung unterstellt werden, wie dies mit der vorliegenden Strafsache geschehen ist. Nun war es ja naheliegend, daß für die Straffälle der ersten Art, welche in der Hauptsache denjenigen der Assisenkompetenz generell verwandt sind, wie z. B. die Verbrechen gegen Bundes-

beamte (II. Teil, Titel V BStR vom Jahre 1853), oder die Sprengstoffdelikte (Ergänzungsgesetz vom Jahre 1894 zum genannten Bundesstrafgesetz), das Verfahren, soweit möglich, dem durch die bestehende Bundesstrafprozessordnung (BStP) geordneten Schwurgerichtsprozesse angepaßt wurde, und es verweist denn auch Art. 126 M. 1 OG, mit ausdrücklichem Bezug auf jene Straffälle, für die Voruntersuchung und Überweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der BStP. Dagegen eignet sich das fragliche umständliche Verfahren zweifellos nicht für die wesentlich anders gearteten, leichteren Fiskaldelikte, und die Gründe, die seinerzeit zum Erlaß des FStW mit seinem gegenüber den damals bestehenden kantonalen Strafprozessgesetzen vereinfachten gerichtlichen Verfahren geführt hatten, sprachen dafür, dieses Verfahren nun auch in Abweichung von den Bestimmungen des gewöhnlichen Bundesstrafprozesses auf die für Fiskalstrafsachen neben die kantonalen Gerichte tretende Bundesinstanz zu übertragen. Demgemäß bestimmt Art. 126 M. 2 OG tatsächlich, daß sich das Verfahren in Fällen der Beurteilung von Übertretungen der Fiskalgesetze durch das Bundesstrafgericht nach den Vorschriften des FStW richte. Wenn nun auch Art. 144 OG nach seinem Wortlaut ganz allgemein, mit Bezug auf die Entscheidungen des Bundesstrafgerichtes schlechthin, u. a. für das Kassationsverfahren die einschlägigen Bestimmungen der BStP als anwendbar erklärt, so kann diese Verweisung doch vernünftigerweise — im Hinblick auf die erörterte Verschiedenheit der Kompetenzfälle und die ausdrückliche Differenzierung des Verfahrens laut Art. 126 ibidem — entsprechend dem M. 1 daselbst nur auf die Kriminalstrafsälle des Art. 125 M. 1 OG bezogen werden; während hinsichtlich der Fiskalstrafsälle des Art. 125 M. 3 OG ausschließlich Art. 126 M. 2 ibidem maßgebend, und somit auch für deren Kassationsbehandlung auf das FStW abzustellen ist. Demnach ist denn das Kassationsverfahren in derartigen Fällen das schriftliche Verfahren, wie es für die Nichtigkeitsbeschwerden gegen kantonale Urteile in Fiskalstrafsachen gilt. Dem entspricht auch das in Sachen Baillard contre Confédération (Amtl. Slg., Bd. XX, S. 840 ff.) — dem einzigen prozessualen Präzedenzfalle — beobachtete Verfahren; —

beschlossen:

Das Vorbegehren der Bundesanwaltschaft wird abgewiesen, und es wird demnach auf Grund der erfolgten schriftlichen Instruktion des Kassationsprozesses in die Beratung eingetreten; —

und hierauf

## II.

über die Kassationsbegehren der Parteien,

in Erwägung:

1. Frägt es sich vorab, ob die Erhebung der vorliegenden Kassationsbeschwerden rechtzeitig erfolgt sei, so steht tatsächlich fest, daß die Beschwerdeschriften beider Parteien innert 30 Tagen, seit der schriftlichen Zustellung des angefochtenen Urteils in extenso, eingereicht worden sind, auf welche Frist der Präsident des Bundesstrafgerichts die Parteien bei der mündlichen Eröffnung des Urteilsdispositivs verwiesen hatte. Diese Frist nun erscheint in der Tat als die gegebenenfalls gesetzlich vorgesehene. Denn nach Art. 126 A. 2 OG, worin, wie schon oben erwähnt, hinsichtlich des Verfahrens für die vorliegende Strafsache die Vorschriften des FStW vorbehalten sind, muß (gemäß näherer Ausführung in Erwägung 2 unten) bezüglich der Kassationsfrist die ausdrückliche Bestimmung des Art. 18 daselbst als maßgebend erachtet werden — im Gegensatz zur Annahme des Bundesstrafgerichts in dem bereits citierten Falle Baillard, wo dasselbe den Parteien gestützt auf Art. 144 OG die (kürzere) Kassationsfrist des Art. 136 BStW angelegt hatte (vgl. Dispositiv III dieses Urteils, abgedruckt im zugehörigen Kassationsentscheide, Amtl. Samml., Bd. XX, S. 843). Die Kassationsfrist des Art. 18 FStW aber ist gewahrt. Denn durch die ausdrückliche Mitteilung des Präsidenten des Bundesstrafgerichts an die Parteien ist als die für ihren Beginn maßgebende Urteilsöffnung nicht die mündliche Mitteilung an der Urteilsitzung, sondern erst die Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung bezeichnet worden und dabei muß es natürlich sein Bewenden haben.

2. Sind die beiden Beschwerden demnach rechtzeitig erklärt worden, so ist weiterhin zu untersuchen, ob, eventuell inwieweit, dieselben ihrem Inhalte nach, mit Rücksicht auf die angerufenen

Kassationsgründe, den prozessualen gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen und daher materiell zu prüfen sind. Nun erklärt Art. 18 FStW — auf den die Bundesanwaltschaft ausdrücklich und die Angeklagten und Verurteilten, wie ihre sachlichen Ausführungen vermuten lassen, abstellen — die Kassation gegenüber den Strafurteilen in Fiskalsachen als zulässig, außer wegen Inkompetenz des urteilenden Gerichts, „wenn das Urteil gegen „bestimmte gesetzliche Vorschriften sich verstößt oder wesentliche „Formfehler unterlaufen sind“, und es ist diese letztere Bestimmung in der bundesgerichtlichen Praxis stets dahin ausgelegt worden, daß „als Verstöße gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften“ auch die Fälle unrichtiger, rechtsirrtümlicher Anwendung bezw. Nichtanwendung der materiellen Strafvorschriften, in casu des Zollgesetzes, zu betrachten seien (vgl. z. B. das Urteil des Kassationshofes in Sachen Schweizerische Eidgenossenschaft gegen Argast: Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 1023, Erw. 2). Dagegen bestimmt Art. 142 OG, die Kassationsbeschwerde gegen die bundesstrafgerichtlichen Urteile finde nur statt:

- 1) Wegen Inkompetenz des Gerichts;
- 2) wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung;
- 3) wegen Verletzung wesentlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urteil einen für den Kassationskläger nachteiligen Einfluß ausgeübt hat;
- 4) wegen Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts.

Und zwar ist dieser Artikel vom OG in Anwendung auf das neugeschaffene Bundesstrafgericht übernommen worden aus der BStW. Diese enthält nämlich für die Kassation der Bundesassisen-Urteile in Art. 149, sub litt. a—c, den angegebenen Ziffern 1—3 des Art. 142 OG gleichlautende Bestimmungen (mit dem einzigen bemerkenswerten Unterschied, daß sub litt. c daselbst von Verletzung „gesetzlicher“, statt, wie in Ziffer 3 hier „wesentlicher“ Prozeßformen die Rede ist), führt dazu aber noch als weitere Kassationsgründe an:

d) unrichtige Würdigung einer für das Endurteil erheblichen Antwort der Geschwornen durch die Kriminalkammer; und

e) wenn die Kriminalkammer keine, oder eine falsche Anwendung des Gesetzes machte.

Aus dem Umstand nun, daß diese letztere Bestimmung in Art. 142 OG weggelassen worden ist, folgt zwingend, daß die Kognition des Kassationshofes gegenüber den bundesstrafgerichtlichen Urteilen in dem Sinne beschränkt werden wollte und effektiv beschränkt ist, daß ihm die Überprüfung der materiellen Richtigkeit des Strafentscheidendes nicht zusteht, wie dies, gemäß der früheren Ausführung, nach Art. 18 FStB der Fall ist. Fragt es sich daher, angesichts des Widerspruchs der beiden in Rede stehenden Normen des OG und des FStB, welche derselben vorliegend anzuwenden sei, so fällt in Betracht: Art. 126 M. 2 OG bestimmt, wie bereits früher gesagt, daß sich bei Beurteilung von Übertretungen der Fiskalgesetze des Bundes durch das Bundesstrafgericht, wie in casu, das Verfahren nach den Vorschriften des FStB richte. Diese Norm hat der Kassationshof im mehrerwähnten Falle Baillard dahin ausgelegt, daß danach das FStB schlechthin, in allen seinen Bestimmungen, vorbehalten sei. Allein dies trifft offenbar nicht vollständig zu. Zugugeben ist zwar ohne weiteres, daß sich der Vorbehalt nicht nur auf die Vorschriften über die administrative Vorbehandlung der Straffälle bezieht, wie vielleicht aus dem französischen Text des Art. 126 M. 2 OG: « *L'instruction des contraventions . . . a lieu en conformité de la loi* » du 30 juin 1849 », geschlossen werden könnte, sondern, laut dem entsprechenden allgemeineren Ausdruck „Verfahren“ des deutschen Textes, auch das durch Art. 17 FStB, sowie die Bestimmung in Art. 18 ibidem über Frist und Form der Kassationserklärung und die Art. 19 ff. geregelte gerichtliche Prozedere umfaßt; dagegen kann er nicht Geltung haben für die übrigen Bestimmungen des Art. 18, nämlich die Normierung der Kassationsgründe und (teilweise) des Inhalts des kassierenden Entscheidendes. Was vorab den letztern Punkt betrifft, so schreibt Art. 18 in M. 2 vor, das Kassationsgericht habe im Falle der Kassation „ein beliebiges Gericht von gleichem Range“ behufs neuer abschließlicher Aburteilung zu bestimmen. Diese Vorschrift nun steht offensichtlich in Beziehung und verträgt sich völlig nur mit der Gerichtsstandsordnung für die Fiskalstraffälle, wie sie bei Erlass des FStB

und bis zum Inkrafttreten des OG von 1893 bestand, wonach jene Straffälle ausschließlich den kantonalen Strafbehörden zur materiellen Beurteilung zugewiesen waren. Sie paßt jedoch nicht mehr ausnahmslos zur Gerichtsstandsordnung, seitdem das geltende OG in Art. 125 neben den kantonalen Gerichten dem neugeschaffenen Bundesstrafgericht erkennende Kompetenz in Fiskalstraffachen übertragen hat; denn sie ist bei Kassation von Urteilen dieses letzteren schlechterdings nicht anwendbar, indem irgend ein anderes, demselben gleichgeordnetes Gericht — was mit dem Ausdruck „ein beliebiges Gericht von gleichem Range“ in Art. 18 FStB wohl gemeint sein muß — tatsächlich nicht besteht und verfassungs- und gesetzesmäßig nicht freiert werden kann. Es bleibt daher in solchen Fällen nichts anderes übrig, als die Sache an das Bundesstrafgericht zurück-, bezw. (bei festgestellter Inkompetenz desselben) an das zuständige Gericht zu weisen, wie dies im OG (Art. 143) allgemein für die Kassation der bundesstrafgerichtlichen Urteile vorgesehen ist, und es rechtfertigt sich somit, anzunehmen, daß durch diese neuere Bestimmung dem Art. 18 FStB, soweit er ihr widerspricht, stillschweigend, trotz dem entgegenstehenden Wortlaut des Art. 126 M. 2 OG derogiert worden sei. — Als ebenfalls undurchführbar mit Bezug auf das Bundesstrafgericht aber erscheint bei näherer Untersuchung auch die Bestimmung des Art. 18 FStB über die Kassationsgründe. Wenn darin nämlich, nach dem früher Gesagten, die materielle Überprüfung des Strafentscheidendes durch den Kassationsrichter zugelassen ist, so hat dies zweifellos seine volle Berechtigung gegenüber kantonalgerichtlichen Erkenntnissen; denn es ist im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung unumgänglich, daß bei Anwendung durch die kantonalen Gerichte der hier in Frage stehenden Strafvorschriften der Bundesfiskalgesetze, wie bei Anwendung eidgenössischer Rechtsnormen überhaupt, eine eidgenössische Instanz, die als solche eine höhere gemeinsame oberste Stufe der Instanzenfolge bildet, in irgend einer Form die sachliche Rechtsauslegung überwache. Anders aber liegt die Sache, wenn ein organisches Glied des obersten eidgenössischen Gerichtshofes selbst, das Bundesstrafgericht, als erkennendes Gericht funktioniert. Eine Überprüfung der Strafentscheidungen dieser Bundesgerichts-

behörde auf ihre materielle Richtigkeit durch den bundesgerichtlichen Kassationshof rechtfertigt sich schon deswegen nicht, weil die beiden Behörden aus einem einheitlichen Richterkollegium bestellt sind, und es dem allgemeinen richterorganisatorischen Prinzip der Über- und Unterordnung der Instanzen mit örtlich und sachlich identischer Kompetenz widerspricht, die Erkenntnisse des einen jener organisch nebengeordneten, überdies numerisch gleich besetzten Gerichtsorgane durch das andere materiell nachprüfen zu lassen, so daß dies im Zweifel nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein kann, — wogegen natürlich die Nachprüfung des gesetzmäßigen Zustandekommens, der formellen Richtigkeit der Entscheidungen, als besondere gerichtliche Funktion für sich, stets als zulässig erscheint. Schon diese generelle Erwägung führt dazu, die Angabe der Kassationsgründe in Art. 18 FSStB als durch die Bestimmung des Art. 142 OG ersetzt zu erachten. Hiefür sprechen überdies noch zwei spezielle, aus anderweitigen gesetzlichen Anordnungen abgeleitete Argumente: Einmal hat der Gesetzgeber die Kompetenz des Kassationshofes zu materieller Nachprüfung der bundesstrafgerichtlichen Entscheidungen mit Bezug auf die dem Bundesstrafgericht gemäß Art. 125 Al. 1 OG zugewiesenen Kriminalstrafsachen deutlich verneint durch die früher angegebene Modifikation des Art. 142 OG gegenüber dem Art. 149 BStP. Danach aber ist nicht denkbar, daß er dem Kassationshof für die wesentlich leichtern Straffälle der Fiskalgesetzesübertretungen eine weitergehende Kompetenz habe einräumen wollen. Dazu kommt, daß für das Kassationsverfahren gegenüber kantonalen Urteilen in Fiskalstrafsachen in Art. 160 Al. 2 OG die Bestimmungen des FSStB über die Kassationsbeschwerde ausdrücklich vorbehalten sind, während Art. 142 ibidem einen solchen Vorbehalt mit Bezug auf die bundesstrafgerichtlichen Urteile nicht macht, obgleich dies trotz dem vorausgehenden Art. 126 Al. 2 mindestens nicht überflüssig gewesen wäre, da die Kassationsgründe jedenfalls, streng genommen, nicht direkt zu den Vorschriften über das „Verfahren“ gehören, welche dort allein reserviert sind.

3. Von den Kassationsgründen des Art. 142 OG, auf welche nach dem Gesagten abzustellen ist, fallen — da von den Parteien weder die Inkompetenz des Bundesstrafgerichts zur Beurteilung

der ihm überwiesenen Strafsache, noch eine vorschriftswidrige Besetzung desselben behauptet wird — ohne weiteres nur die unter den Ziffern 2 und 3 genannten in Betracht, d. h. es sind die Beschwerden nur zuzulassen, sofern sie sich berufen auf „wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung“ (Ziff. 2), oder auf „Verletzung wesentlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urteil einen für den Kassationskläger nachteiligen Einfluß ausgeübt hat“ (Ziff. 3). Sie entsprechen also den formellen gesetzlichen Voraussetzungen nicht, soweit sie lediglich basieren auf angeblich unrichtiger Auslegung und Anwendung materiellen Rechts, der Strafbestimmungen des Zollgesetzes. Folglich ist auf die Beschwerde der Bundesanwaltschaft in ihrer Totalität und auf diejenige der Angeklagten und Verurteilten mit Bezug auf ihre Ziffer 4 (nach Fakt. B oben) gar nicht einzutreten und hat sich die materielle Prüfung im Folgenden zu beschränken auf die unter den Ziffern 1, 2 und 3 der letzteren Beschwerde vorgebrachten formalen Argumente.

4. Nun erweist sich vorab die Beschwerde wegen Verletzung der Vorschrift des Art. 2 FSStB über die Zuziehung des Übertreters eines Fiskalgesetzes zur Protokollaufnahme — abgesehen von der Frage ihrer sachlichen Begründetheit — schon deswegen als unbehelflich, weil, wie die Bundesanwaltschaft in ihrer Beschwerdeantwort zutreffend ausführt, der streitige Formmangel der vorliegenden Protokolle, gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 7 FSStB jedenfalls nur die Rechtsfolge hätte haben können, daß der erkennende Richter jenen Protokollen nicht die normale „volle“ Beweiskraft beimessen, sondern sie lediglich, gleich allen übrigen Beweismitteln, „nach seiner moralischen Überzeugung“ hätte würdigen dürfen, und weil nun die Verurteilten als Beschwerdeführer nicht einmal behaupten, daß diese Bestimmung zu ihrem Nachteil mißachtet worden sei. Faktisch hat denn das Bundesstrafgericht seinen Entscheid auch gar nicht ausschließlich auf die Tatbestandsfeststellungen der fraglichen Protokolle, sondern auf die tatsächlichen Ergebnisse der gesamten gerichtlichen Verhandlungen basiert, so daß von wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung gegenüber den Beschwerdeführern, oder

von Verletzung wesentlicher Prozeßformen, die auf deren Verurteilung von Einfluß gewesen wäre, in der fraglichen Hinsicht auf keinen Fall die Rede sein kann.

Auch die von den Angeklagten und Verurteilten weiterhin angerufene Unterlassung ihrer Einvernahme durch den Bundesrat vor Fassung des Überweisungsbeschlusses bildet einen Kassationsgrund im Sinne des Art. 142 Ziffer 2 oder 3 OG nicht; denn weder schreibt das FSchW eine solche Einvernahme ausdrücklich vor, noch erscheint dieselbe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als zur gehörigen Wahrung der Rechte der Angeschuldigten unerlässlich; gegenteils müßte sie als durchaus überflüssige Weiterung des Verfahrens bezeichnet werden, da den Verurteilten bereits bei der Zustellung der administrativen Strafverfügung Gelegenheit zur Vernehmlassung geboten worden war und ferner bei der nachfolgenden gerichtlichen Instruktion der Sache in erschöpfendem Maße geboten wurde. — Die behauptete Beeinflussung der erkennenden Richter durch die dem Strafurteil vorausgegangenen Präferörterungen sodann qualifiziert sich als Zulage gegenüber dem Gericht, die vernünftigerweise nicht als ernst gemeint erachtet werden kann und keiner weiteren Erörterung bedarf.

Was endlich die unter Ziffer 3 der Beschwerde (nach Fakt. B oben) erwähnten angeblichen Unregelmäßigkeiten des gerichtlichen Verfahrens selbst und die daraus abgeleiteten Verletzungen der Rechte der Angeklagten betrifft, ist zu bemerken:

Ad a. Wieso die Angeklagten, speziell der Angeklagte Beck, durch Vorenthaltung der von der Bundesanwaltschaft dem Strafgericht eingereichten Akten benachteiligt sein sollen, ist nicht einzusehen, da Beck in der Beschwerde selbst zugibt, daß ihm jene Akten Mitte Dezember 1903 — also lange vor der gerichtlichen Hauptverhandlung — zur Verfügung gestellt worden sind. Und die Behauptung, es hätten diese Akten den Mitgliedern des Gerichtshofes nicht sofort unterbreitet werden dürfen, weil diese letzteren dadurch einseitig instruiert worden seien, ist durchaus unverständlich; denn daß das erkennende Gericht in Fiskalstrafsachen von dem ihm unterbreiteten Prozeßstoff erst in einem bestimmten Verfahrensabschnitt Kenntnis nehmen dürfe, ist weder ausdrücklich vorgeschrieben, noch durch die Natur der Sache geboten, da ja die

Würdigung der Akten völlig dem freien Ermessen des Richters anheimgegeben ist (vgl. Art. 7 M. 2 und Art. 17 M. 2 FSchW), und daher gegenteils von allen äußerlichen Schranken unabhängig sein muß.

Ad b. Die Ablehnung des streitigen Beweisbegehrens durch den Präsidenten des Bundesstrafgerichts als Instruktionsrichter verstößt ebenfalls gegen keine bestimmte Gesetzesvorschrift, und die Beschwerdeführer sind auch überdies nicht befugt, sich deshalb heute wegen Beeinträchtigung ihrer Verteidigungsrechte zu beklagen, da es ihnen freigestanden hätte, ihr Begehren in der Hauptverhandlung zu erneuern und vom Gesamtgerichte beurteilen zu lassen, während sie von diesem Rechte tatsächlich keinen Gebrauch gemacht haben. Übrigens ist ohne weiteres klar, daß dem fraglichen Beweise — entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer — keinerlei Bedeutung für den Ausgang des Strafprozesses zukommen konnte, indem natürlich der Richter, wie die Bundesanwaltschaft zutreffend geltend macht, die Strafbarkeit des vorliegend faktisch eingeklagten Tatbestandes selbständig und ohne Rücksicht auf die bisherige, angeblich abweichende Behandlung analoger Fälle durch die Administrativbehörden (Unterlassung strafgerichtlicher Verfolgung) zu beurteilen hatte.

Ad c. Die Beschwerden wegen Verletzung des Prozeßgrundsatzes der Mündlichkeit gehen deswegen fehl, weil der hier allein in Betracht fallende Art. 17 FSchW wohl ein summarisches und öffentliches, nicht aber ein rein mündliches Verfahren nach Analogie des Art. 88 BStP vorschreibt, sondern vielmehr mit der Bestimmung des Absatzes 2, lautend: „Nach der mündlichen Abhörnung der Parteien und allfälligen Zeugen und Protokollierung der Aussagen der letzteren, sowie nach Prüfung der vorgelegten Akten fällt das Gericht das Urteil“, die direkte Mitberücksichtigung der Hauptverhandlung vorgängig gesammelter schriftlicher Dokumente ausdrücklich vorsteht. Der von den Beschwerdeführern angerufene Entscheid des Kassationshofes in Sachen Huguenin (Amtl. Samml., Bd. XV, S. 702, Erw. 2) berührt diese Frage nicht; dort wurde vielmehr darauf abgestellt, daß das kantonale Gericht, statt nach den Vorschriften des FSchW, nach denjenigen des kantonalen Strafprozesses verfahren war.

Ad d. Daß der Zeuge Just vor seiner Einvernahme in der von den Beschwerdeführern angegebenen Weise hätte belehrt werden sollen, ergibt sich wiederum weder aus einer speziellen Prozeßvorschrift, noch aus allgemeinem Rechtsgrundsatz und erscheint daher als für die Kassationsinstanz durchaus belanglose Behauptung.

Ad e. Wenn die Beschwerdeführer endlich ihre Verurteilung auf Grund des Art. 55 litt. a des Zollgesetzes als prozessualisch unstatthaft erklären, so befinden sie sich in einem Irrtum über die vorliegend maßgebenden Prozeßrechtsnormen. Auf den Überweisungsbeschuß des Bundesrates ist nämlich nicht, wie sie anzunehmen scheinen, Art. 137 OG, sondern ausschließlich das JSW selbst anwendbar. Jener Beschuß qualifiziert sich danach inhaltlich nicht als eine Anklageschrift im Sinne des gewöhnlichen Strafprozesses, sondern als eine lediglich allgemeine Bezeichnung der Straftat, auf Grund deren der Strafrichter nach Maßgabe des Art. 17 JSW durchaus selbständig sowohl die genaue Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse, als auch deren juristische Qualifikation vorzunehmen hat. Dabei ist allerdings dem Angeeschuldigten nach allgemeinem strafprozessualen Grundsatz Gelegenheit zu geben, sich über die dem festgestellten Tatbestande imputierte rechtliche Bedeutung vernehmen zu lassen. Gegen diesen Grundsatz aber ist vorliegend keineswegs verstößen worden. Denn wie aus dem angefochtenen Urteil des Bundesstrafgerichts (Erw. 2) hervorgeht und von der Bundesanwaltschaft in ihrer Beschwerdeantwort ausdrücklich bestätigt wird, hat deren Vertreter als Ankläger in der gerichtlichen Hauptverhandlung sowohl die litt. g als auch die vom Gericht als zutreffend erkannte litt. a des Art. 55 Zollgef. angerufen. Und die Vertreter der Angeklagten haben nach der gleichen Erwägung, deren Feststellung für den Kassationshof verbindlich ist, sowohl die Frage der formellen Zulässigkeit der Beziehung der litt. a, als auch diejenige des materiellen Zutreffens der beiden Bestimmungen diskutiert. Somit muß die heutige Behauptung der Angeklagten und Verurteilten, es sei ihnen keine Gelegenheit zur Erörterung des (an der Hauptverhandlung) neuen Gesichtspunktes — der Beziehung des Art. 55 litt. a — geboten worden, als tatsächlich unrichtig zurückgewiesen, und folglich

auch die hierauf basierte Beschwerde als völlig grundlos bezeichnet werden; —

erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde der Bundesanwaltschaft, sowie auf die Kassationsbeschwerde der Angeklagten und Verurteilten, soweit sie sich auf Verletzung materieller Rechtsnormen beruft, wird nicht eingetreten.

Im übrigen wird die Kassationsbeschwerde der Angeklagten und Verurteilten als unbegründet abgewiesen.

## II. Polizeigesetze des Bundes. Markenrecht.

### Lois de police de la Confédération. Marques de fabrique et de commerce.

#### 64. Urteil des Kassationshofes vom 9. Juni 1904

in Sachen **Lecoultre und Genossen**, Kassat.-Kl., gegen **Raif**, Kassat.-Bekl.

*Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde, Art. 160 (und 162) OG. Verjährung der Strafklage wegen Markenrechtsverletzung, Art. 28 Abs. 4 MSchG. Beginn der Verjährungsfrist bei einem Delikt nach Art. 24 litt. f. (Art. 18 Abs. 3 und Art. 23) MSchG. Rechtsgültiger Antrag innert der Verjährungsfrist? Art. 27 Ziff. 2 litt. a MSchG.*

Der Kassationshof hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 19. März 1904 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt:

1. Der gegen Paul Josef Raif eingeleiteten Strafverfolgung wird wegen Verjährung keine weitere Folge gegeben.

2. (Verurteilung der Civilparteien zu den Kosten.)

B. Gegen dieses Urteil haben die Privatstrafkläger rechtzeitig und in richtiger Form die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht im Sinne der Art. 160 ff. OG erklärt, mit dem An-